



Rheinische Landfrauenvereinigung
Endenicher Allee 60
5300 Bonn 1
Tel.: 0228/703 (1) 242

Westfälisch-Lippischer Landfrauenverein
Schorlemerstraße 15
4400 Münster
Tel.: 0251/40821

13. Februar 1989

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Land-
wirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 10/3196 -

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Land-
wirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
- Drucksache 10/3233 -

hier: Stellungnahme der Landfrauenverbände -
Sprecherin Frau Hedwig Keppelhoff-Wiechert,
Vorsitzende des Westfälisch-Lippischen Landfrauenvereins

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

diesem Schreiben beigelegt übergebe ich im Namen der Vorsitzenden die
Stellungnahme der Landfrauenverbände zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen.

...

Für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können, darf ich Ihnen im Namen beider Landfrauenverbände sehr herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen



E. Ketzer

(Geschäftsführerin des Westfälisch-Lippischen Landfrauenvereins)

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme der Landfrauenverbände anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Landwirtschaftskammer-Gesetzes NW (LK-G) am 16.02.1989.

Bonn,
Münster, den 13.02.1989

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Betr.: Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Bezug: Ihre Einladung vom 24.01.1989 - I 1 B -

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine Herren, sehr geehrte Damen,

ich nehme als Vorsitzende des Westfälisch-Lippischen Landfrauenvereines für beide Landfrauenverbände in Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen Stellung.

Diese Stellungnahme mit Datum vom 13. Februar 1989 liegt Ihnen schriftlich vor.

Der Westfälisch-Lippische Landfrauenverein hatte am 21. November vergangenen Jahres bereits schriftlich zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern Stellung genommen, und diese Stellungnahme auch dem Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages übergeben.

Diese Stellungnahme nehme ich zurück.

...

Ich bitte Sie daher, bei Ihren Beratungen zur Gesetzesänderung nur noch von der heutigen, zwischen den Landfrauenverbänden abgestimmten Stellungnahme auszugehen zu wollen.

Die landwirtschaftliche Verwaltung in Form von Landwirtschaftskammern hat sich in den zurückliegenden 40 Jahren bewährt, und sie hat unter Mitwirkung des Berufsstandes vorbildliche Arbeit geleistet.

Die Arbeit der Landwirtschaftskammern hat sich immer an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert. Es ist daher zu begrüßen, daß dies auch im Landwirtschaftskammergesetz zum Ausdruck kommt, und die Mitverantwortung der Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung der Kulturlandschaft als eine wesentliche Aufgabe und Leistung für die Gesellschaft in das Gesetz aufgenommen werden.

Beide Landfrauenverbände begrüßen den im Gesetzentwurf zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vorgesehenen Appell an alle Verantwortlichen, bei den Wahlvorschlägen für die Vertretungsorgane der Landwirtschaftskammern Frauen angemessen zu berücksichtigen.

In allen landwirtschaftlichen Betrieben beschränkt sich die Arbeit der Bäuerinnen nicht ausschließlich auf den Haushalt, vielmehr ist die Mitarbeit der Bäuerinnen in den landwirtschaftlichen Betrieben heute zwingend notwendig, um die Arbeit zu bewältigen. In vielen Betrieben übernehmen sie voll verantwortlich ganze Produktionszweige. Unabhängig von der Art und dem Umfang ihrer Mitarbeit tragen sie in allen Betrieben das unternehmerische Risiko voll mit.

Aus dieser Mitarbeit erwächst der Anspruch der Bäuerinnen, angemessener bei den Wahlvorschlägen und in den Vertretungsorganen der Landwirtschaftskammern berücksichtigt zu werden. Über die erforderliche Sachkenntnis und praktische Erfahrung, die für die Mitarbeit in den Gremien der Landwirtschaftskammern notwendig sind, verfügen sie.

Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sollte jedoch aus unserer Sicht nicht über eine Quotenregelung erreicht werden. Wir sind vielmehr davon überzeugt, daß sich zukünftig Frauen in ausreichender Zahl bereit finden, in den Vertretungsorganen der Landwirtschaftskammern mitzuarbeiten, und daß sich diese Frauen auf Grund ihrer Leistung durchsetzen werden.

Die Wahlen zu den Landwirtschaftskammern sind seit 1949 bis auf zwei Ausnahmen als Friedenswahl durchgeführt worden, d.h. wenn nur ein Wahlvorschlag der Betriebsinhaber oder der Arbeitnehmer eingereicht wird, so gelten die darin vorgeschlagenen Bewerber in der aufgeführten Reihenfolge und in der für den Wahlbezirk vorgesehenen Zahl als gewählt.

Da die vorschlagsberechtigten Verbände und Gewerkschaften ausreichend demokratisch legitimiert sind, sollte die Friedenswahl beibehalten werden. Die Erfahrung der letzten 40 Jahre zeigt, daß im Rahmen der Friedenswahl eine ausgewogene Besetzung in den Vertretungsgremien durchaus gewährleistet war.

Wenn entsprechend dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes der Forderung nach Durchführung einer Wahl bei Vorliegen auch nur eines Wahlvorschlages entsprochen werden soll, dann sprechen sich die Landfrauenverbände für die Durchführung der Wahl in Form der Listenwahl aus.

Darüber hinaus wird erwogen, die Durchführung der Wahl den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten zu übertragen. Hierdurch entstehen hohe Kosten. Die Landfrauenverbände bitten Sie daher, noch einmal zu prüfen, ob das Wahlverfahren nicht kostengünstiger durch die Landwirtschaftskammern selbst durchgeführt werden kann. Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern sind verwaltungstechnisch gut ausgestattete Untergliederungen der Landwirtschaftskammern und sie verfügen über die notwendigen Unterlagen für die Aufstellung der Wählerlisten. Die Aufstellung der Wählerlisten sollte daher von Amts wegen beibehalten werden, damit gewährleistet ist, daß alle Wahlberechtigten erfaßt werden. Die Wählerlisten können bei den Gemeinden ausgelegt werden, so daß die Einsicht in die Listen für jeden Wahlberechtigten ohne besondere Erschwerung möglich ist.

Die Briefwahl sollte aus Kostengründen nicht generell, sondern nur hilfsweise für diejenigen möglich sein, die aus individuellen Gründen nicht an einer Urnenwahl teilnehmen können.

Die Urnenwahl kann von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern personal- und sachkostengünstig durchgeführt werden. Sie sollte daher Vorrang vor der Briefwahl haben.

Die vorgesehene personenbezogene Wahlberechtigung wird von beiden Landfrauenverbänden sehr begrüßt, weil dadurch der im Betrieb mittätige Ehegatte - dies ist in der Regel die Bäuerin - und alle im Betrieb voll mitarbeitenden Familienangehörigen wahlberechtigt bleiben.

Bei den in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen sollte zur Klarstellung jedoch ein Hinweis auf die landwirtschaftliche Ausbildung als Voraussetzung für die Wahlberechtigung gegeben werden.

Abschließend darf ich Sie bitten, durch die beabsichtigte Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes der Landwirtschaft auch in Zukunft eine leistungsfähige Selbstverwaltung zu erhalten.

Wilhelmine Kamerichs
Vorsitzende der
Rheinischen Landfrauenvereinigung

Hedwig Keppelhoff-Wiechert
Vorsitzende des
Westfälisch-Lippischen
Landfrauenvereines